

36. Kann ein Gewerbetreibender wegen der wissentlichen Verwendung von Preislisten, die schon vor der für einen anderen erfolgten Eintragung eines bestimmten Warenzeichens mit diesem ausgestattet worden waren, aus dem Gesichtspunkte zur Verantwortung gezogen werden, daß er die Preislisten wissentlich mit dem geschützten Warenzeichen widerrechtlich versehen habe?

Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.G.B. S. 441) §§ 12. 14.

I. Straffenat. Urt. v. 13. Januar 1910 g. B. I 933/09.

I. Landgericht Stuttgart.

Aus den Gründen:

Nach den Urteilsfeststellungen hat der Angeklagte, trotz Verwarnung des Nebenklägers, „Kataloge“ und „Prospekte“, worin unter der dem Nebenkläger für entsprechende Warengattungen geschützten Bezeichnung „Germania“ und „Victoria“ Backöfen und Teigteilmaschinen „empfohlen“ wurden, in großer Anzahl verbreitet oder durch seine Angestellten verbreiten lassen. Er ist aber von der Anklage aus § 14 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 freigesprochen worden, weil die „Kataloge“ sicher vor Eintragung der Warenzeichen, die „Prospekte“ möglicherweise vor der Bekanntheit des Angeklagten mit dem fremden Zeichenschutzbrechte gedruckt worden seien und § 14 nur das Anfertigen und Herstellen solcher Druckschriften, nicht auch das Inverkehrbringen mit Strafe bedrohe.

Indessen kann einer Gesetzesauslegung nicht beigepflichtet werden, welche unter Umständen einen dauernden widerrechtlichen Eingriff in wohl erworbenene Rechte des Zeicheninhabers als erlaubt erscheinen lassen würde.

Nach § 12 des Gesetzes verschafft die Eintragung eines Warenzeichens dem Eingetragenen, von anderem abgesehen, das ausschließliche Recht, auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen u. dgl. das Zeichen anzubringen, folglich auch — da an sich ohne seine Genehmigung von niemandem das Zeichen angebracht werden darf — angebracht zu haben; mit anderen Worten, er ist dem Sinne des Gesetzes nach ausschließlich berechtigt, Ankündigungen, Preislisten usw. mit dem geschützten Zeichen geschäftlich zu verwenden oder zu verbreiten. Hieraus ergibt sich, durch Schlußfolgerung aus dem Gegensatz, ohne weiteres, daß kein anderer befugt sein kann, Ankündigungen, Preislisten usw. gewerblich auszunutzen, welche infolge zufälligen Zusammentreffens eigenartiger Umstände einerseits ohne irgend ein strafbares Verschulden des Urhebers, andererseits ohne die Zustimmung des eingetragenen Inhabers mit dem für diesen geschützten Zeichen ausgestattet sind. Daher muß der Ausdruck „versehen“ in § 14 ausdehnend ausgelegt, nämlich in dem Sinne verstanden werden, daß nach Abs. 1 verboten und nach Abs. 2 für den Fall der Willentlichkeit strafbar ist nicht bloß die au sich, d. h. ohne hinzukommendes Weitergeben, rechtlich vollständig

belanglose Tätigkeit der Anbringung des geschützten Warenzeichens auf der körperlichen Unterlage von Ankündigungen, Preislisten usw., sondern auch die im Geschäftsbetrieb erfolgende Verwendung der fertigen, das fremde Warenzeichen aufweisenden Ankündigungen, Preislisten usw.

Allerdings findet sich in dem Urteil des II. Straffenats vom 30. Oktober 1902 g. Fr., Rep. 3172/02,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 35 S. 415 (416), im Anschluß an den Wortlaut des § 14 ausgeführt, daß Inverkehrbringen sei nur mit Strafe bedroht, wenn es Waren, nicht aber auch wenn es Preislisten betreffe. Doch hat derselbe Senat in seinem Erkenntnisse vom 7. Oktober 1904 g. Sp., Rep. 2488/04,

Entsch. w. o. Bd. 37 S. 258 (259/60), wo die Nichtbeseitigung einer als Ankündigung erachteten Schaufensteraufschrift den Gegenstand der Anklage bildete, unter Heranziehung des § 12 hervorgehoben und vorbehaltlos ausgesprochen, das Wesentliche sei nicht das Versehen der Sache mit dem Zeichen, sondern die Herstellung einer Beziehung der mit dem Zeichen versehenen Sache zu dem Angebote von Waren, und diese Beziehung werde stets von neuem durch Wertverteilung der Sache als Ankündigungsmittel hergestellt. Damit ist eine ausdehnende Auslegung des Begriffsmerkmals „versehen“ ausdrücklich gebilligt, also die frühere, engere Rechtsansicht zurückgenommen. . . .